

Dr. Wolfgang Bär
Richter am Oberlandesgericht
OBERLANDESGERICHT BAMBERG
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg
Tel. 0951 – 833-1045 bzw. -1243 (GSt)
Fax 0951 – 833-1280
Mob. 0171-7864409
E-Mail: wolfgang.baer@olg-ba.bayern.de

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages
am 12.03.2008 in Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der
Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für
die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung
(TK-Entschädigungs-Neuordnungsgesetz –
TKEntschNeuOG) - BT-Drs. 16/7103

I. Allgemeines

Die **Entschädigung** für Telekommunikationsunternehmen, die im Rahmen von Ermittlungs- bzw. Strafverfahren bei der Überwachung der Telekommunikation und bei der Erteilung von Auskünften über Verkehrs-, Bestands- und Nutzungsdaten mitgewirkt haben, ist **bisher nur unzureichend geregelt**. So sieht das seit dem 01.07.2004 an Stelle des bisherigen ZSEG getretene JVEG in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 vor, dass sich die Entschädigung von Dritten, die von Gerichten, Staatsanwaltschaften und andern in Nr. 1 genannten Stellen herangezogen werden, ausschließlich nach diesem Gesetz richtet. Das JVEG gilt damit auch für alle Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, die als am eigentlichen Verfahren unbeteiligte Dritte in Anspruch genommen werden. Zwar enthielt das TKG vom 22.06.2004, in Kraft getreten am 26.06.2004, in den §§ 110 Abs. 9 und 113 Abs. 2 TKG eine Ermächtigung für die Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung über die den Diensteanbietern zu gewährenden angemessenen Entschädigungen für Leistungen, die im Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten erbracht wurden. Da aber diese Regelungen im Gesetzgebungsverfahren nicht aufeinander abgestimmt wurden, geht das JVEG als späteres Gesetz („lex posterior“; vgl. dazu BGH, NJW 2005, 1572), das erst nach dem TKG in Kraft getreten ist, den früheren Bestimmungen im TKG vor, so dass der Gesetzgeber von der Verordnungsermächtigung im TKG ohne Änderung des JVEG keinen Gebrauch machen kann.

Die Entschädigung von Telekommunikations-Unternehmen richtet sich damit derzeit nach § 23 Abs. 1 JVEG. Da im jeweiligen Straf- bzw. Ermittlungsverfahren mit der Auskunftserteilung bzw. Umsetzung einer Überwachungsmaßnahme aber regelmäßig der Diensteanbieter und nicht ein konkreter Mitarbeiter beauftragt wird, müssen hier § 1 Abs. 1 Satz 3 JVEG und § 23 Abs. 2 JVEG beachtet werden. Diese stellen klar, dass der Entschädigungsanspruch immer dem beauftragten Unternehmen zusteht, auch wenn ein Mitarbeiter des Unternehmens diese Leistung erbringt und für die Höhe der Aufwendungen die §§ 22, 19 Abs. 2 und 3 JVEG zu berücksichtigen sind. Durch den Verweis in § 23 Abs. 1 Satz 1 JVEG, dass Dritte wie Zeugen entschädigt werden, gelten die Regelungen des § 19 JVEG, die einen Ersatz für den entstandenen Aufwand (§ 6 JVEG), sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG) sowie für die Zeitversäumnis (§ 20 JVEG) vorsehen. Dies bedeutet aus Sicht der Praxis, dass für **jede Mitwirkung bei der Überwachung** bisher die **Höhe der zu gewährenden Entschädigung im Einzelfall gesondert festzusetzen** ist (vgl. Bär, Handbuch zur EDV-Beweissicherung im Strafverfahren, 2007, Rn. 230 – 132). So muss auf der einen Seite der Dritte seine Aufwendungen – insbesondere den personellen Aufwand - im einzelnen detailliert darlegen, wobei jeder Netzbetreiber über ein eigenes Abrechnungssystem verfügt, das meist keine näheren Erläuterungen enthält. Auf der anderen Seite sind die geltend gemachten Ansätze durch die zuständigen staatlichen Stellen dann auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Dies hat vor allem bzgl. der einzelnen geltend gemachten Rechnungspositionen insbesondere beim tatsächlich angefallenen Zeitaufwand der Mitarbeiter (Personalkosten) sowie bzgl. Porto-, Kopier- und sonstigen Aufwendungen immer wieder zu Streitfragen geführt. Zum JVEG existiert daher auch umfangreiche Rechtsprechung zu Detailfragen (vgl. die Nachweise bei Hartmann, Kostengesetze, 36. Aufl. 2006, § 23 JVEG Rn. 8; Meyer/Höver/Bach, Die Vergütung und Entschädigung von Sachverständigen, Zeugen, Dritten sowie von ehrenamtlichen Richtern nach dem JVEG, 24. Aufl. 2007, § 23 Rz. 23.7 ff.).

Vor diesem Hintergrund und der in den letzten Jahren deutlich zugenommenen behördlichen Anfragen bei Telekommunikationsunternehmen ist es daher ausdrücklich zu begrüßen, wenn mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nun eine **effiziente und schnelle Bearbeitung der**

Abrechnung für Entschädigungen erreicht werden soll. Die vorgesehene Systematik des Gesetzentwurfs, einer Abrechnung der Leistungen nach Pauschalen, erscheint sachgerecht und praktikabel. Entsprechende Regelungen finden sich z.T. auch in der Anlage zum GKG und im RVG. Auf diese Weise wird die Berechnung der Entschädigung sowohl für die Telekommunikationsunternehmen als auch für die Gerichte und Staatsanwaltschaften erheblich erleichtert. Das für die Zwecke der Abrechnung auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden bisher eingesetzte Personal wäre dadurch nicht mehr durch aufwändige Kostenberechnungen im bisherigen Umfang gebunden. Durch die Einführung von Pauschalen kann auch eine größere Transparenz bei der Kostenberechnung erreicht werden. Der vorliegende Entwurf fügt sich von seiner Systematik her auch lückenlos in den europäischen Kontext ein.

II. Verfassungsrechtlicher Hintergrund

Wie auf Seite 8 der Begründung zutreffend aufgeführt, sind die Telekommunikationsunternehmen durch die gestiegene Anzahl von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation und von Auskunftersuchen über Verkehrs- und Bestandsdaten in zunehmendem Maß in die Aufgaben staatlicher Stellen eingebunden. Dies beruht letztlich darauf, dass in unserer digitalen Welt bereits heute ein Großteil der Kommunikation über die neuen Medien abgewickelt wird, wobei von weiteren erheblichen Steigerungsraten auszugehen ist. Dabei muss aber auch berücksichtigt werden, dass die **neuen technischen Möglichkeiten zunehmend von Straftätern für ihre Zwecke genutzt** werden, was die erhebliche Zunahme von Straftaten in diesem Bereich mit immer neuen Begehungsformen verdeutlicht (vgl. Herbsttagung des BKA vom 20. – 22.11.2007 zum Thema „Tatort Internet“). Ohne einen Zugriff auf Daten der Telekommunikation aller Art wäre aber eine Aufklärung und Überführung von Tätern heute gar nicht mehr möglich. Der zunehmenden Bedeutung der Informationstechnik hat auch das BVerfG in seiner Entscheidung vom 27.02.2008 zur Online-Durchsuchung nun durch ein Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme Rechnung getragen.

Vor diesem Hintergrund bestehen daher grundsätzlich keine Zweifel daran, dass Telekommunikationsunternehmen für ihre Heranziehung im Ermittlungs- bzw. Strafverfahren grundsätzlich angemessen zu entschädigen sind. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind einerseits die notwendigen Investitionen, die den Unternehmen tatsächlich entstehen, sowie die konkreten Kosten bei einer Mitwirkung im Ermittlungs- oder Strafverfahren zu berücksichtigen. Bei der Bemessung einer zu gewährenden Entschädigung darf aber andererseits nicht außer Acht gelassen werden, dass die **Inanspruchnahme der Telekommunikationsunternehmen** - insoweit vergleichbar den Zeugen und Sachverständigen – **nach deutscher Rechtstradition eine allgemeine Staatsbürgerpflicht** ist (vgl. Art. 33 Abs. 1 GG), für deren Erfüllung ein Entgelt nicht verlangt werden kann (BVerfGE 49, 280, 284) und die auf Grund der Justizhoheit des Staates zu den notwendigen funktionalen Durchführungsbestimmungen für ein gerichtliches Verfahren und insbesondere für einen rechtsstaatlichen Strafprozess gehört. Der Staat ist auf die Mitwirkung seiner Bürger bei der Feststellung der Wahrheit in vielerlei Hinsicht angewiesen. Eine solche Inanspruchnahme Privater zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ist damit zwar ein Eingriff in die freie wirtschaftliche Betätigung im Sinn einer Berufsausübungsregel i.S.d. Art. 12 bzw. in die Eigentumsrechte i.S.d. Art. 14 GG, die aber durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist. Insoweit hat das BVerfG dazu wiederholt die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung und Verbrechensbekämpfung hervorgehoben und das öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen

digen Wahrheitsermittlung im Strafverfahren betont (BVerfGE 77, 65, 76; 118, 168, 195 f.). Für jeden Staatsbürger ergibt sich damit die öffentlich-rechtliche Verpflichtung, im Rahmen des Zumutbaren auf Grund einer Heranziehung durch Justizbehörden Auskünfte zu erteilen bzw. im erforderlichen Umfang mitzuwirken (BVerfGE 38, 105, 118; 49, 280, 284). Die so gesetzlich statuierte Inpflichtnahme eines Betreibers von Telekommunikationsanlagen zur Mitwirkung bei der Überwachung dient letztlich dem wichtigen Gemeinschafts Anliegen der Verhütung und Aufklärung von Straftaten (OVG Nordrhein-Westfalen, MMR 2007, 813, 815).

Der Umstand, dass es sich um eine **hoheitliche Inanspruchnahme** als Dienstleister auf Grund staatsbürgerlicher Pflichten handelt, muss auch **bei der Festlegung der Vergütungs- und Entschädigungssätze einbezogen werden**. Für Sachverständige, Dolmetscher, Zeugen usw. ist dies dadurch erfolgt, dass die festgesetzten Entschädigungsbeträge teilweise hinter den geltenden Tarifen auf dem freien Markt für entsprechende Leistungen bzw. dem tatsächlichen Verdienstaufschlag zurückbleiben. Die Vergütung der Sachverständigen soll gerade nicht der im privaten Wirtschaftsleben möglichen oder üblichen Vergütung gleichkommen. Das gilt selbst dann, wenn der Sachverständige von dieser Tätigkeit überwiegend lebt. Auch der Entschädigungsanspruch eines Pflichtverteidigers, der ebenfalls unter den Rahmengebühren eines Wahlverteidigers liegt, ist verfassungsrechtlich nicht als Verletzung des Art. 12 GG anzusehen, weil hier die besondere Form der Indienstrafe Privater zu öffentlichen Zwecken im Sinn des Gemeinwohls zu berücksichtigen ist (BVerfGE 30, 292, 312; 68, 237, 253; 114, 196, 244 und NJW 2007, 3420, 3421). Für die Telekommunikationsunternehmen als „Dritte“ kann insoweit nichts anderes gelten. Auch ihnen kann im Hinblick auf die bestehenden staatsbürgerlichen Pflichten nur eine Entschädigung zugebilligt werden, die einen generellen Abschlag gegenüber den üblichen Marktpreisen enthält. Der vorliegende Entwurf lässt bisher nicht erkennen, dass das Interesse der Telekommunikationsunternehmen an einer kostendeckenden Entschädigung einerseits und das Erfordernis von Abschlägen wegen der Erfüllung staatsbürgerlicher Verpflichtungen andererseits bei der Bemessung der einzelnen Entschädigungssätze einem **angemessenen Ausgleich** zugeführt werden. Der Gesetzesbegründung ist im Wesentlichen der – nicht näher substantiierte - Ansatz zu entnehmen, dass sich die Entschädigungsbeträge an den Personalkosten unter Einrechnung einer Pauschale für Sachkosten orientieren sollen, die den Telekommunikationsunternehmen üblicherweise entstehen, wobei die verfassungsrechtlich anerkannte öffentlich-rechtliche Pflicht auch der Anbieter von Telekommunikationsleistungen, im gebotenen Umfang bei der Verhütung und Aufklärung von Straftaten mitzuwirken, nicht einbezogen wird.

III. Zu den konkreten Gesetzesvorschlägen

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Erwägungen zur Frage einer Angemessenheit einer zu gewährenden Entschädigung ergeben sich zu den konkreten Gesetzesvorschlägen folgende Stellungnahmen im Detail:

1. Zu Artikel 1 (Änderung des JVEG)

a) Zu Nummer 1 (§ 23 JVEG):

Durch **§ 23 Abs. 1 JVEG-E** werden die bisher dem Begriff „Dritte“ in § 23 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 JVEG (neu § 23 Abs. 2 JVEG-E) ebenfalls unterfallenden Telekommunikationsanbieter

ausgegliedert und in den neuen Absatz 1 übernommen, um insoweit auf die neue Anlage 3 zu diesem Gesetz zu verweisen. Die hier vorgeschlagene Regelung bezieht sich nach dem Wortlaut nur auf Telekommunikationsunternehmen. Auch wenn die Abgrenzung zwischen Telekommunikation und Telemedien im Einzelfall nicht einfach zu treffen ist, sollte hier in Erwägung gezogen werden, dass auch **Anbieter von Telemedien** i.S.d. § 1 TMG gem. § 14 TMG Bestandsdaten und nach § 15 TMG Nutzungsdaten im gesetzlich dort näher geregelten Umfang erheben und speichern sowie ggf. an die Strafverfolgungsbehörden oder andere berechnigte Stellen zu übermitteln haben. Für derartige Anbieter wäre § 23 Abs. 1 JVEG-E damit nicht einschlägig, sondern es würde nur die bisherige Regelung des § 23 Abs. 2 Nr. 2 JVEG-E gelten. Es sollte daher überprüft werden, ob auch die Anbieter von Telemedien in die Regelung des § 23 Abs. 1 JVEG-E einbezogen werden sollen. Durch die Aufhebung von §§ 113 Abs. 2, 110 Abs. 9 und 150 Abs. 12a TKG durch Art. 4 des Entwurfs entfielen auch eine Entschädigungsregelung für die **Verfassungsschutzbehörden** (siehe unten unter 3.). Um dies zu vermeiden, sollte hier ein klarstellender Verweis auf die Anwendbarkeit von § 23 Abs. 1 JVEG-E aufgenommen werden.

Mit der unveränderten Übernahme der alten Regelung des **§ 23 Abs. 3 und 4 JVEG** wird den eigentlichen Zielen des Gesetzentwurfes, eine Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens durch **Pauschalierung** zu erreichen, nicht Rechnung getragen. Auch wenn die Entschädigung **im Fall der Rasterfahndung** nicht unmittelbar die Telekommunikationsanbieter betrifft, sollte doch das vorliegende Gesetzgebungsverfahren dazu genutzt werden, die bisherige in der praktischen Umsetzung ebenfalls sehr personal- und zeitaufwändige Entschädigungsregelung mit der notwendigen Ermittlung von Investitionssummen, verbrauchter CPU-Zeit usw. zu vereinfachen und ebenfalls durch eine gesonderte Ziffer mit einem pauschalen Betrag in die Anlage 3 des Gesetzes – z.B. als Abschnitt 5 - aufzunehmen.

b) Zu Nummer 2 (Vorbemerkung):

Die in **Absatz 1** der Vorbemerkung enthaltene Klarstellung ist zu begrüßen, um bei der späteren Abrechnung etwaige Streitfragen im Blick auf die Erstattungsfähigkeit zusätzlicher Aufwendungen auszuschließen.

Ebenfalls sinnvoll ist in **Absatz 2** die vorgesehene Förderung einer Errichtung von elektronischen Schnittstellen durch die Bedarfsträger mit einem Abschlag von 20 % der Entschädigungszahlungen, wenn z.B. auf Landesebene - wie dies in Bayern schon überwiegend geschehen ist - zentrale Kontaktstellen für die Anforderung und Abrechnung der Leistungen geschaffen werden. Nicht nachvollziehbar bleibt aber an dieser Stelle, weshalb nur einzelne Tatbestände der Anlage 3 ermäßigt werden sollen, obwohl die zentrale Anforderung und Abrechnung den Arbeitsaufwand für Telekommunikationsunternehmen auch in anderen Fällen verringern wird. Insofern wird daher vorgeschlagen, bei weiteren Positionen der Anlage 3 eine entsprechende Reduzierung – etwa auch bei Nr. 200 - vorzunehmen. In jedem Fall muss dies aber zumindest für die Nr. 401 der Anlage 3 gelten, weil es sich auch hierbei um eine Entschädigung handelt, die auf der Grundlage der tatsächlichen Personalkosten berechnet worden ist (Begründung zu Artikel 1 zu Abschnitt 4).

c) Zu Nummer 2 (Abschnitt 1):

Die in den Nrn. 100 bis 105 im Abschnitt 1 enthaltenen Einzelmaßnahmen erfassen im Zusammenhang mit der Überwachung der Telekommunikation alle denkbaren Eingriffe. Insbesondere wurde auch die mit Urteil des BVerfG vom 27.02.2008 zur Onlinedurchsuchung dem

§ 100a StPO zugeordnete **sog. Quellen-TKÜ** (Überwachung Voice-over-IP) in Nr. 102 mit einem Zusatz klarstellend mit aufgenommen (vgl. zur VoIP-Kontrolle: Bär, Handbuch zur EDV-Beweissicherung im Strafverfahren, 2007, Rn. 121 – 129). Eine Differenzierung hinsichtlich der Leitungskosten zwischen den verschiedenen denkbaren Anschlüssen im Blick auf die Bandbreite und Übertragungsgeschwindigkeit in den Nrn. 102 – 105 erscheint sachgerecht. Auch Überwachungsmaßnahmen im Bezug auf den E-Mail-Verkehr lassen sich unter den weiten Begriff der Telekommunikation i.S.d. Nr. 100 einordnen. Im Hinblick auf die derzeit am Markt angebotenen **monatlichen Leitungskosten** z.B. für einen DSL-Anschluss mit Flatrate von inzwischen unter 50 Euro erscheinen die in Nrn. 102 – 105 angegebenen Beträge aber **in dieser Höhe unangemessen hoch**, weil sie deutlich über die tatsächlich anfallenden Kosten hinaus gehen.

Nach **Nr. 102** berechnen sich die Leitungskosten „für jeden überwachten Anschluss je angefangenen Monat“. Bei einer Regellaufzeit der Anordnungen nach § 100b Abs. 1 Satz 4 StPO von 3 Monaten wären bei Beschlüssen, die während eines Monats beginnen gleichwohl Kosten für insgesamt vier Monate abzurechnen. Es wird daher vorgeschlagen, stattdessen die **Formulierung „für jeden vollen Monat“** aufzunehmen.

Bzgl. der Höhe der pauschalierten Beträge geht der Gesetzentwurf (S. 11) von zwei unterschiedlichen Personalgruppen aus, nämlich in Abschnitt 1 von Mitarbeitern „für ausführende Tätigkeiten“ mit einem Bruttoentgelt von 33.000 € und von „besonders ausgebildetem Personal“ in Abschnitt 3 mit einem Bruttoentgelt von ca. 50.000 €, so dass sich Stundensätze von 43 € bzw. 58 € ergeben, die durch Zuschläge für die Vorhaltung eines 24h-Dienstes (+ 20 %) und für mögliche Rückfragen (+ 25 %) ergänzt werden. Diese Differenzierung erscheint im Blick auf die unterschiedlichen Tätigkeiten nach Nrn. 302 – 306 bei der Funkzellenabfrage sachgerecht, im übrigen aber nicht geboten. Dem Gesetzentwurf ist aber gerade nicht zu entnehmen, welcher **konkrete Arbeitsaufwand den jeweiligen pauschalen Gebühren im Einzelnen zugrunde gelegt wurde**. Eine Prüfung der Angemessenheit der vorgesehenen Entschädigungssätze kann daher nicht erfolgen, weil die mit dem Pauschbetrag abgedeckten Tätigkeiten der Mitarbeiter der Telekommunikationsunternehmen im Einzelnen nicht konkret dargestellt werden. Nur so könnten sowohl die notwendige Qualifikation der Mitarbeiter als auch der zugrunde gelegte Zeitaufwand und damit die Höhe einzelner Entschädigungssätze nachvollzogen werden.

d) Zu Nummer 2 (Abschnitt 2):

Die in **Nr. 200** vorgesehene Pauschale von 18 Euro für eine Auskunft über Bestandsdaten unter Anknüpfung an die Zeugenentschädigung des § 22 JVEG von 17 Euro zuzüglich einer Porto- und Telefonkostenpauschale von 1 Euro (Begründung Seite 11) erscheint im Hinblick auf den damit verbundenen **geringen zeitlichen Aufwand** und die oben bereits dargestellte Angemessenheitsprüfung sehr hoch. Bei dieser tatsächlich nur im Bereich von wenigen Minuten einzustufende Tätigkeit müsste der zu Grunde gelegte Entschädigungssatz von einer Stunde deutlich unterschritten werden.

Hinzu kommt, dass nach **Nr. 200 Ziffer 2 die Personenauskunft zu einer dynamischen IP-Adresse**, die auf Grund des Rückgriffs auf Verkehrsdaten zu erteilen ist (Vgl. Bär, Handbuch zur EDV-Beweissicherung im Strafverfahren, 2007, Rn. 205 – 213), nicht hier einzuordnen ist. Diese Personenauskunft hat in der Praxis im Zusammenhang mit Ermittlungen in Daten-netzen eine sehr große Bedeutung, da die vom Nutzer verwendete dynamische IP-Adresse bei der Kommunikation im Internet vielfach der einzige erfolgversprechende Ermittlungsan-

satz zur Aufklärung von Straftaten ist, z.B. auch bei der illegalen Nutzung von Tauschbörsen. Die umstrittene Frage, auf Grund welcher Befugnisnorm die Personenauskunft zu erteilen ist, wird seit 01.01.2008 durch § 113b 2. HS TKG nun klarstellend dahingehend gelöst, dass hier das manuelle Auskunftersuchen nach § 113 TKG ausreichend ist. Insofern erscheint es daher sachgerecht, diese – im Gegensatz zu einem kompletten Verkehrsdatensatz für die Dauer von bis zu sechs Monaten gem. § 100g Abs. 1 StPO – sich nur auf ein einziges Bestandsdatum beziehende Auskunft, ebenfalls in den Anwendungsbereich der Nr. 200 einzubeziehen, indem die **Ziffer 2 der Nr. 200 gestrichen wird**. Alternativ sollte aber zumindest eine eigene Ziffer geschaffen werden, die bzgl. der Höhe der Entschädigung einen Betrag zwischen Nr. 200 und Nr. 300 vorsieht.

e) Zu Nummer 2 (Abschnitt 3):

Wie bereits unter d) dargestellt, sollte im Rahmen der Nr. 300 der Zusatz „zu deren Erteilung auf Verkehrsdaten zurückgegriffen wird“ gestrichen werden und die Personenauskunft der Nr. 200 zugeordnet werden.

Die in **Nrn. 300 bis 307** aufgeführten Einzelmaßnahmen von der retrograden Auskunft bezogen auf gespeicherte Verkehrsdaten über die Zielwahlsuche und die Funkzellenabfrage bis hin zur Erhebung künftiger Verkehrsdaten in Echtzeit decken alle seit 01.01.2008 in § 100g StPO geregelten Eingriffe ab. Da seit 01.01.2008 auch die Erhebung von Standortdaten von Mobiltelefonen, die sich im Stand-by-Betrieb befinden, in Echtzeit auf die Regelung des § 100g Abs. 1 StPO gestützt werden kann, sollte bei Nr. 307 – wie bei Nr. 300 – aber noch der **Zusatz eingefügt werden: „Die Mitteilung von Standortdaten ist mit abgegolten.“**

Die bei den Nrn. 302 bis 308 nach Seite 11 der Gesetzesbegründung vorgenommene Erhöhung des Zeugenstundensatzes um einen **Betragszuschlag** in Höhe von 20 % für die Vorphaltung eines 24h-Bereitschaftsdienstes erscheint hier **aus Gründen der Gleichbehandlung problematisch**. Nach geltender Rechtslage erhält auch ein Sachverständiger oder eine sonstige im Ermittlungsverfahren in Anspruch genommene Person, die zu unüblichen Zeiten herangezogen wird, anders als nach der früheren Rechtslage in § 3 Abs. 2 Satz 2 ZSEG a.F., keinen Zuschlag mehr gewährt. Ob daneben auch ein Zuschlag von 25 % für Rückfragen gerechtfertigt erscheint, ist fraglich. Hier wird in der Begründung nichts dazu detailliert dargelegt, wie häufig solche Rückfragen in den jeweils betroffenen Bereichen durchschnittlich anfallen und welchen Zeitaufwand sie tatsächlich verursachen.

Durch die **Nrn. 302 bis 306** wird bei der Funkzellenabfrage davon ausgegangen, dass durch die Telekommunikationsanbieter auf Grund der vorgelegten richterlichen Anordnungsbeschlüsse nach den dort angegebenen Adressen erst die dazu gehörigen jeweiligen Funkzellen mit der LAC und Cell-ID ermittelt werden müssen, bevor die Datenabfrage erfolgen kann. Die **richterlichen Beschlüsse** sind aber – so etwa in Bayern – vielfach bereits **mit diesen technischen Kennungen** versehen, so dass hier auf Seiten der Telekommunikationsanbieter keine weiteren Ermittlungen nötig sind. Dem sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass für die Fälle bereits vorliegender technischer Kennungen ein **gesonderter Kostensatz** geschaffen wird, der die Beträge der Ziffern 302 – 306 deutlich unterschreitet.

Insgesamt gesehen führen die in Abschnitt 3 vorgeschlagenen Entschädigungsbeträge zu einer **enormen Mehrbelastung für die Länderhaushalte**, da sich hier etwa unter Berücksichtigung der über das LKA in Bayern als Zentralstelle abgewickelten 5.222 Beschlüsse

nach § 100g StPO aus dem Jahr 2007 künftig eine zu erwartende Kostensteigerung in der Größenordnung von über 1 Mio. Euro und damit eine Steigerung um 280 % ergeben würde.

f) Zu Nummer 2 (Abschnitt 4):

Die in Abschnitt 4 enthaltenen sonstigen Auskünfte sind vor allem im präventivpolizeilichen Bereich von Bedeutung. Die in Nr. 400 aufgeführte Standortabfrage ist regelmäßig bei der Lokalisierung von Mobiltelefonen vermisster Personen und Suizidenten auf der Grundlage des Polizeirechts erforderlich. Nach derzeitiger Rechtslage werden entsprechende Auskünfte nach Art. 34b Abs. 4 PAG ebenfalls nach § 23 JVEG entschädigt. Die Auskunftersuchen werden bisher in unterschiedlicher Höhe in Rechnung gestellt. Mit der Fa. T-Mobile wurde hierzu z.B. eine **besondere Vereinbarung für alle Länder** getroffen, wonach pro Abfrage eine **Pauschale von 17 €** erstattet wird, wenn die Übermittlung im Wege eines besonderen Verfahrens erfolgt, das der Vereinfachung auf Seiten der anordnenden Behörde sowie der Auskunft gebenden Stelle dient. Mit der vorgeschlagenen Entschädigung von 90 € würde es zu ganz erheblichen Kostensteigerungen kommen, die im Blick auf die obigen Darstellungen zu II. nicht angemessen erscheinen.

2. Zu Artikel 2 und 3:

Soweit mit Artikel 2 und 3 ein Verweis im § 20 des G 10-Gesetzes und in § 23f ZFDGA auf § 23 JVEG aufgenommen wird, ist dies konsequent. Die oben geltend gemachten Bedenken gegen die Höhe der pauschalierten Entschädigung gelten auch insoweit.

3. Zu Artikel 4:

Die Streichung der bisher nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen in § 113 Abs. 2 Satz 2 und § 110 Abs. 9 sowie des § 150 Abs. 12a TKG ist als Folge der vorgeschlagenen Regelung in § 23 JVEG folgerichtig.

Damit könnten aber **Regelungslücken** im Bezug auf Entschädigungen **für Auskunftersuchen der Verfassungsschutzbehörden** entstehen. In § 113 Abs. 1 TKG werden einerseits die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder als Bedarfsträger im Blick auf das manuelle Auskunftsverfahren ausdrücklich genannt, für sie ist aber andererseits das JVEG nach § 1 hier nicht unmittelbar anwendbar. Eine Klarstellung der gesetzlichen Entschädigungspflicht der Verfassungsschutzbehörden sollte deshalb in § 23 Abs. 1 JVEG-E erfolgen.